



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 71. Sitzung

(öffentlicher Teil)

am Mittwoch, dem 4. Dezember 2019, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 342 a (Kasino) des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

i. V. von Abg. Dr. Kai Dolgner

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Abg. Jörg Hansen (FDP)

### **Fehlende Abgeordnete**

Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Bericht der Landesregierung über Todesfälle im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen am 01.11.2019 in Ahrensburg und 02.11.2019 in Lübeck</b>	<b>6</b>
	Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD) Umdruck 19/3111	
<b>2.</b>	<b>a) Bericht der Landesregierung zur Durchsuchung der Landesgeschäftsstelle der „Deutschen Polizeigewerkschaft“, hier: Beschlüsse des LG Kiel auf die Beschwerden gegen die Durchsuchungsbeschlüsse des AG Kiel</b>	<b>10</b>
	Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD) Umdruck 19/3070	
	<b>b) Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 LV</b>	<b>10</b>
	Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD) Umdruck 19/3094	
<b>3.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Hochschulen</b>	<b>34</b>
	Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/1613	
<b>4.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein - IntTeilhG)</b>	<b>35</b>
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/1640	
<b>5.</b>	<b>Besserer Schutz von Demokratinnen und Demokraten gegen rechtsextreme Bedrohungen</b>	<b>36</b>
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/1605	
	<b>Rechtsextreme Bedrohungen bekämpfen</b>	<b>36</b>
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/1664	
<b>6.</b>	<b>a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes - Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren</b>	<b>37</b>
	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 19/1533	

- 
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes 37**  
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
Drucksache 19/1617
- 7. Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Bundestagswahlen 38**  
Antrag der Fraktion der SPD  
Drucksache 19/24
- 8. Uploadfilter verbieten - Verträge mit Verwertungsgesellschaften schließen 39**  
Antrag der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 19/1403
- EU-Urheberrechtsrichtlinie ohne Uploadfilter umsetzen 39**  
Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
Drucksache 19/1477
- 9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein 40**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
Drucksache 19/1273
- 10. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein 41**  
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 19/1751
- b) Transparenz auf lokalen Wohnungsmärkten schaffen - Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln fördern! 41**  
Antrag der Fraktion der SPD  
Drucksache 19/1787
- 11. Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen 42**  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/1779
- 12. Bericht zur Personalsituation im Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) in Neumünster 43**  
Bericht der Landesregierung  
Drucksache 19/1781

---

<b>13.</b>	<b>Bericht zu eSports-Initiativen</b>	<b>44</b>
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/1780	
<b>14.</b>	<b>Immunitätsangelegenheit</b>	<b>45</b>
<b>15.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>46</b>

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

**1. Bericht der Landesregierung über Todesfälle im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen am 01.11.2019 in Ahrensburg und 02.11.2019 in Lübeck**

Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD)  
[Umdruck 19/3111](#)

Zur Begründung des Berichtsanspruchs, Umdruck 19/3111, führt Abg. Rother aus, es handele sich um zwei ungewöhnliche Vorfälle, zudem sei bei dem Lübecker Fall anfänglich nicht die Todesursache bekannt geworden. Er halte es daher für geboten, dass der Ausschuss sich aus erster Hand über die Vorfälle informieren lasse.

Herr Geerds, Staatssekretär im Innenministerium, berichtet, beide Todesfälle seien für die Betroffenen, ihre Angehörigen und Freunde tragisch, jedoch auch für die eingesetzten Polizisten höchst belastend. Er danke Abg. Rother für den Berichtsanspruch, der ihm Gelegenheit gebe, beide Fälle hier in der gebotenen Gründlichkeit darzustellen.

Er berichte nun zunächst zum ersten Todesfall am 1. November 2019 in Ahrensburg. Um 2:15 Uhr habe die Besatzung eines Streifenwagens den 55-jährigen Fahrzeugführer eines Klein-Lkw in Ahrensburg aufgrund auffälligen Fahrverhaltens kontrollieren wollen. Polizeiliche Anhaltezeichen seien missachtet worden, der Fahrzeugführer sei mit seinem Fahrzeug mit rücksichtsloser Fahrweise geflüchtet. Der Sondersignale nutzende Streifenwagen sei dabei im Kreuzungsbereich Woldenhorn/Lohe vom Flüchtenden gerammt worden. Gegen 2:22 Uhr sei es gelungen, das flüchtende Fahrzeug in der Lohe an den Straßenrand zu drängen. Ein Polizeibeamter habe zwei gezielte Schüsse auf den linken Vorderreifen des Fahrzeugs abgegeben, um eine Weiterfahrt zu verhindern. Bei der sich anschließenden Festnahme habe der Fahrzeugführer erheblichen Widerstand geleistet, sei fixiert worden und reanimationspflichtig geworden. Die Einsatzkräfte hätten unverzüglich mit der Reanimation begonnen, welche von einer hinzugezogenen Notärztin fortgesetzt worden sei. Gegen 3:14 Uhr sei jedoch der Tod der Person festgestellt worden.

Nun, so Staatssekretär Geerds, berichte er zum zweiten Sachverhalt, der sich am 2. November 2019 in Lübeck ereignet habe. Gegen 16:30 Uhr sei der Polizei eine verwirrte Person im Stadtpark gemeldet worden. Ein Zeuge sei von der Person angesprochen und aufgefordert

worden, sich zu entfernen. Die Person habe weiter angegeben, dass die Presse am nächsten Tage von dem Fall berichten werde. Die eingesetzten Beamten der daraufhin entsandten Funkstreife seien auf einen 42-jährigen Mann getroffen, auf den die Beschreibung zugetroffen und welcher einen geöffneten Regenschirm vor seinen Oberkörper gehalten habe. Nach der Aufforderung seitens der Polizeikräfte, den Regenschirm zu entfernen, habe der Mann diese mit einer Schusswaffe bedroht und diese trotz Aufforderung nicht aus der Hand gelegt. Die Polizeikräfte hätten daraufhin zwei Warnschüsse abgegeben und den sich entfernenden Mann verfolgt. Im Laufe der Verfolgung durch den Park habe der Mann wiederholt auf die Polizeikräfte gefeuert. Die Polizeikräfte hätten das Feuer erwidert und den Mann dabei am Bein verletzt. Schließlich habe der Mann nach fortgesetzter Flucht auf einem Privatgrundstück in der Parkstraße versucht, das Glas einer Terrassentür zu zerbrechen und in das Gebäude zu gelangen. Auf die Aufforderung der eingesetzten Polizeikräfte, dies zu unterlassen, habe der Mann erneut Schüsse abgegeben. Bei der sich anschließenden wechselseitigen Schussabgabe sei der flüchtende Mann tödlich verletzt worden, so Staatssekretär Geerds.

Es sei selbstverständlich, dass Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen gründlich untersucht würden, um sicherzustellen, dass die handelnden Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen des gesetzlichen Gewaltmonopols und somit rechtmäßig gehandelt hätten. Zudem sei es nur so möglich, die Beamtinnen und Beamten gegen ungerechtfertigte Vorwürfe zu schützen.

Beim Einsatzgeschehen in Ahrensburg, so Staatssekretär Geerds, seien sechs Polizeikräfte beteiligt gewesen, von denen zwei infolge des Einsatzes dienstunfähig seien. Die Staatsanwaltschaft Lübeck habe zur Klärung des Sachverhaltes ein Verfahren wegen Körperverletzung mit Todesfolge eingeleitet. Beim Einsatz in Lübeck seien ein Polizeibeamter und eine Polizeibeamtin beteiligt gewesen; die Staatsanwaltschaft Lübeck habe zur Untersuchung ein Verfahren wegen Totschlags eingeleitet. Die sich nun sicherlich anschließenden gründlichen Untersuchungen beider Vorfälle benötigten Zeit; beide Untersuchungen seien zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die polizeilichen Ermittlungen würden in beiden Fällen durch die Bezirkskriminalinspektion Lübeck geführt.

Auf eine Frage des Abg. Rother zum Einsatz des Kriseninterventionsteams schildert Staatssekretär Geerds, den betroffenen Beamtinnen und Beamten seien sofort alle entsprechenden Hilfsmaßnahmen angeboten worden. Ihm sei zudem wichtig, mit den betroffenen Polizeikräften persönlich zu sprechen, um ihnen die Rückendeckung des Dienstherrn zu vermitteln.

Abg. Harms fragt, warum der in Ahrensburg Verstorbene reanimationspflichtig geworden sei. - Herr Wolff, Leiter der Bezirkskriminalinspektion Lübeck, schildert, sechs Polizeibeamte seien erforderlich gewesen, um den Betroffenen aus dem Fahrzeug zu entfernen und zu fixieren. Im Laufe des Geschehens habe der dann Verstorbene sich erbrochen und sein Kreislauf sei vollumfänglich zusammengebrochen. Die Obduktion habe nicht ergeben, dass die Fixierung durch die Beamten ursächlich für den Tod gewesen sei; jedoch stehe noch die feingewebliche Untersuchung aus.

Abg. Schaffer fragt, was den Betroffenen in Ahrensburg zur Flucht bewogen habe. - Herr Wolff antwortet, es habe sich um eine alltägliche Einsatzsituation gehandelt. Der Getötete sei nicht polizeilich gesucht worden; ebenso sei im Fahrzeug nichts Belastendes aufgefunden worden. Wahrscheinlich werde die Motivlage nicht aufzuklären sein.

Auf Nachfrage des Abg. Rother bestätigt Herr Wolff, dass die im Lübecker Fall durch den Getöteten eingesetzte Waffe eine Schreckschusswaffe gewesen sei, die erlaubnisfrei erworben werden könne, jedoch äußerlich nicht von einer scharfen Waffe zu unterscheiden sei.

Auf Bitten des Abg. Brockmann schildert Herr Wolff den Lübecker Einsatz detaillierter. Es habe sich um eine sehr dynamische Situation gehandelt, die sich schnell entwickelt habe. Die geschilderte Flucht sei über eine Distanz von ungefähr 200 m bis 250 m erfolgt und habe nach derzeitiger Kenntnis ungefähr 3 Minuten und 35 Sekunden gedauert.

Abg. Hansen fragt, ob es sich bei dem Geschehen in Lübeck um den Versuch einer Amoktat handele. - Herr Wolff verneint dies. Nach den derzeitigen Erkenntnissen lägen die Gründe für das Verhalten des Mannes im persönlichen und gesundheitlichen Bereich. Offenbar habe der Mann sich durch Polizeikräfte erschießen lassen wollen.

Abg. Harms dankt den eingesetzten Polizistinnen und Polizisten wie der Landespolizei insgesamt für ihre schwierige Arbeit, die seiner Auffassung nach in hervorragender Art und Weise geleistet werde. - Abg. Claussen schließt sich dem an. Die Schilderungen beider Sachverhalte mache ihn sehr betroffen, es sei klar, dass die Polizistinnen und Polizisten jeden Tag eine sehr herausfordernde Aufgabe zu bewältigen hätten. Er bitte den Staatssekretär, den eingesetzten Polizistinnen und Polizisten den Dank des Ausschusses mitzuteilen. - Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt sich im Namen des gesamten Ausschusses an. Es sei wichtig, dass über derartige Vorfälle im Innen- und Rechtsausschuss berichtet werde.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**2. a) Bericht der Landesregierung zur Durchsuchung der Landesgeschäftsstelle der „Deutschen Polizeigewerkschaft“, hier: Beschlüsse des LG Kiel auf die Beschwerden gegen die Durchsuchungsbeschlüsse des AG Kiel**

Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD)  
[Umdruck 19/3070](#)

**b) Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 LV**

Antrag des Abg. Thomas Rother (SPD)  
[Umdruck 19/3094](#)

Der Ausschuss beschließt einstimmig, zu diesem Tagesordnungspunkt ein Wortprotokoll fertigen zu lassen.

**Vorsitzende:** Ich möchte darauf hinweisen, dass den Ausschussmitgliedern inzwischen die geschwärzte Fassung der angeforderten Gerichtsbeschlüsse vorliegt. Das ist der Rahmen, in dem wir hier öffentlich miteinander beraten können. Sofern wir Näheres, darüber hinausgehende Informationen haben wollen, werden wir in eine nicht öffentliche und vertrauliche Sitzung einsteigen müssen. In Richtung Justizministerin oder Frau Heß würde ich bitten, dass dann ein Signal gegeben wird, ab wann wir nicht öffentlich weiter beraten müssten.

Ich sehe keine Fragen dazu. Besteht der Wunsch, den Antrag zu begründen? - Herr Rother.

**Abg. Rother:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Natürlich könnte ich es noch erläutern. Vielleicht aber, bevor wir in die Fragestellung eintreten, noch einmal die Frage zu Tagesordnungspunkt 2 b): Wir haben die Nachricht vom 2. Dezember, also die geschwärzte Version erhalten. Vielleicht könnte es dazu noch eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes geben. Es sollte zunächst einmal nur an die Abgeordneten gehen. Meine Frage: Wie öffentlich ist das? Wie kann ich mit dem Papier umgehen? Kann ich es meinen Mitarbeitern geben oder es herumreichen? Es wird ja hier in öffentlicher Sitzung verhandelt. Wir haben uns darauf geeinigt, dass es dazu keinen Umdruck gibt. Um auf der sicheren Seite zu sein, hätte ich dazu gern noch eine Auskunft.

**Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst:** Ich hatte in der letzten Sitzung auf § 353 d StGB aufmerksam gemacht. Nach Nummer 3 kann bestraft werden, wer

„die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.“

Ich hatte dazu eine kursorische Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass auch Durchsuchungsbeschlüsse dazu zählen können, aus Ermittlungsverfahren. Ich meine aber aufgrund des Wortlauts der Vorschrift, wenn also nicht ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut - - Weitergabe an Ihre Mitarbeiter: Das ist nicht öffentlich. An die Medien: Das wäre öffentlich. Wenn Sie sich dazu äußern, aber nicht im Wortlaut aus diesen Dokumenten zitieren, sehe ich kein Problem. Vielleicht wäre es schön, wenn auch das Justizministerium aus der Sicht derjenigen, aus dessen Sphäre das Dokument stammt, noch einmal Stellung nehmen könnten. Das wäre sicherlich hilfreich für alle Abgeordneten.

**Vorsitzende:** Vielen Dank für den Hinweis, Frau Dr. Riedinger. Wir haben ja das Glück, dass das Justizministerium zu dieser Frage einmal Stellung nehmen kann. Dann sind wir auf der ganz sicheren Seite, inwieweit das problematisch ist, was Herr Rother dort angesprochen hatte.

**Ministerin Dr. Sütterlin-Waack:** Da es direkt die Unterlagen der Staatsanwaltschaft betrifft, würde ich diese Frage gern an Frau Heß weitergeben.

**Frau Heß, Leitende Oberstaatsanwältin beim Landgericht Kiel:** Ich darf mich hier erst einmal vorstellen. Mein Name ist Birgit Heß, ich bin die Leiterin der Staatsanwaltschaft Kiel. Ich bedanke mich erst einmal, dass wir zu unserem Verfahren hier noch einmal Stellung nehmen dürfen, und möchte dazu aufrufen, dass die Sachen höchstvertraulich behandelt werden und nicht an Mitarbeiter weitergegeben werden. Aus den Erfahrungen der letzten Woche muss man dazu sagen, dass dann der Kreis immer größer wird. Ich denke mal, Sie brauchen es für Ihre Arbeit. Ob aber die Mitarbeiter es im Wortlaut dringend brauchen und der Abwicklung des öffentlichen Interesses und der Gemeinhaltung ein Mehr auf Seiten der Mitarbeiter liegt, würde ich gern verneinen und würde mich dagegen aussprechen, dass es entsprechend weit gestreut wird.

**Abg. Rother:** Nur die Nachfrage: Wie haben natürlich besondere Vertrauensverpflichtungen seitens der Mitarbeiter gegenüber der Landtagsverwaltung. Ob das in diesem Fall dann zieht

oder nicht zieht, wäre noch einmal die Frage. Das war jetzt die Auffassung von Frau Heß, vielleicht noch einmal die Auffassung von Frau Riedinger dazu?

**Frau Dr. Riedinger:** Inwieweit die Mitarbeiter jetzt speziellen - - das müsste ich mir noch einmal angucken. Es ist ja auch die Frage: Um welche Mitarbeiter geht es? - Dazu müsste ich vielleicht im Nachgang noch einmal etwas sagen.

**Abg. Rother:** Dann beachte ich das erst einmal. Wir bekommen dann ja noch eine Nachricht.

**Vorsitzende:** Gut. - Dann können wir, glaub ich, anfangen mit dem Bericht. Ich würde der Ministerin - - Entschuldigung, Herr Rossa.

**Abg. Rossa:** Ich musste das erst einmal alles sacken lassen. Unsere Mitarbeiter sind doch belehrt und verpflichtet worden. Wo ist das Problem? Ich sehe das im Moment nicht.

(Abg. Rother: Das war mein Punkt!)

Ich musste nur einmal versuchen, das hintereinander zu bekommen. Diese Differenzierung finde ich an der Stelle befremdlich, ganz ehrlich.

**Vorsitzende:** Wir müssen einmal gucken, ich glaube nicht, dass alle Mitarbeiter automatisch - -

**Abg. Rossa:** Nein. Aber wir haben ja für den Innen- und Rechtsausschuss Mitarbeiter benannt.

**Vorsitzende:** Es geht gar nicht gegen Sie, Herr Rossa. Ich bemühe mich nur, zur Aufklärung beizutragen. Lassen Sie es uns doch so weitermachen.

**Abg. Rossa:** Ich würde gern noch etwas zu den Andeutungen von Frau Heß sagen, dass man da so schlechte Erfahrungen gemacht habe, wenn der Kreis zu groß werde. Ich glaube, man darf nicht übersehen, dass gewisse Informationen auch an anderer Stelle vorlagen und gerade nicht aus dem Ausschuss gekommen sind.

Herr Gubitz wusste sehr genau Bescheid, was in den Beschlüssen stand und wer Hauptbelastungszeuge gewesen ist. Es wäre also durchaus möglich, dass diese Informationen aus anderer Quelle verbreitet worden sind, und zwar auf Grundlage des rechtlich Zulässigen. Gegen die Verdächtigung des Ausschusses und insbesondere der Mitarbeiter verwahre ich mich entschieden.

**Vorsitzende:** Wir sind in der Zwischenzeit auch ein Stück weitergekommen und haben in der Tat eine Liste: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Das ist Frau Fock, Herr Pfau, Herr Schaper, Herr Ströbele, Herr Paul und Frau Flügge-Munstermann.

Wenn wir das noch einmal nehmen, Frau Heß, müssen wir feststellen, dass da Vorkehrungen getroffen worden sind. In der Tat kann ich bestätigen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort benannt worden sind, ebenso unser Vertrauen genießen, damit umzugehen. Ich kann Ihre Einstellung verstehen, aber dies ist jedoch eine besondere Situation, die über das hinausgeht, was wir normalerweise haben. Möchten Sie dazu vielleicht noch etwas sagen?

**LOStAin Heß:** Ich möchte nur noch einmal betonen, dass es natürlich Ihrer Entscheidung obliegt und ich diese Entscheidung auch teilen kann, mein Eingangsstatement war nur darauf bezogen, dass wir natürlich immer, wenn wir entsprechende Anzeigen kriegen, das wissen Sie auch, dass wir sie in der Vergangenheit gekriegt haben -, nicht einmal nur von Amts wegen ermitteln, sondern auch entsprechende Anzeigen bekommen und dann, bezogen auch auf das Verfahren, das wir gleich besprechen, irgendwelche Schnittmengen bilden müssen. Das war nur die Sicht einer Staatsanwältin, die ich hier dargelegt habe, dass wir dann natürlich ermitteln müssen und letztlich auch Ihr Kreis in den Kreis der zu Ermittelnden gehört. Das sollte nur die Arbeit der Staatsanwaltschaft darstellen, die ich gleich natürlich noch einmal im Kern darstellen werden. - Danke.

**Vorsitzende:** Dann denke ich, dass wir dieses Thema abschließend und zufriedenstellend erörtert haben, sodass die geschwärzten Unterlagen an die soeben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergegeben werden können zur vertraulichen Bearbeitung. Das möge dann jeder Abgeordnete für sich entscheiden, wie er damit umgeht. Frau Heß hat das Thema auch noch einmal erörtert.

Ich denke, wir können jetzt in die Berichterstattung einsteigen. Ich erteile der Justizministerin, Frau Dr. Sütterlin-Waack, das Wort.

**Ministerin Dr. Sütterlin-Waack:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich danke für die Gelegenheit, Ihnen heute die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Kiel erläutern zu können. Aus meiner Sicht besteht an der einen oder anderen Stelle durchaus Klarstellungsbedarf.

Mitte August hat das Amtsgericht Kiel insgesamt fünf Durchsuchungsanordnungen erlassen. Drei Beschlüsse beziehen sich auf die Durchsuchung bei dem Beschuldigten einschließlich seiner Arbeitsplätze bei der Deutschen Polizeigewerkschaft und bei der Landespolizei. Zwei Beschlüsse beziehen sich auf die Durchsuchung der Räume der Landespolizei Lübeck und der Räume der Deutschen Polizeigewerkschaft in Kiel. Wie Sie alle wissen, unterscheidet die Strafprozessordnung zwischen der Durchsuchung beim Beschuldigten und einer Durchsuchung bei anderen Personen. Die Durchsuchung beim Beschuldigten richtet sich nach § 102 StPO, bei den anderen Personen nach § 103 StPO. Danach ist die Durchsuchung bei anderen Personen - gemeint sind solche, die keiner Straftat verdächtig sind - nur unter engeren Voraussetzungen zulässig. Hier müssen konkrete Gründe dafür sprechen, dass bei einem Nicht-Verdächtigen Beweismittel gefunden werden können. Auf diese Unterscheidung werde ich zurückkommen.

Ende August haben Staatsanwaltschaft und Polizei unter anderem den Gerichtsbeschluss zur Durchsuchung der Räume der Deutschen Polizeigewerkschaft vollstreckt. Dabei wurde die Festplatte des Arbeitsplatzcomputers durch einen beauftragten Sachverständigen gespiegelt. Diese Datensicherung ist unmittelbar durch die Staatsanwaltschaft in amtliche Verwahrung genommen worden und wird seitdem im Tresor des Abteilungsleiters verwahrt. Eine Auswertung dieser Festplatte ist bislang nicht erfolgt.

Der Beschuldigte und die Deutsche Polizeigewerkschaft haben gegen die sie betreffenden Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Beschwerde eingelegt. Das Amtsgericht Kiel hat den Beschwerden im September nicht abgeholfen und die Akten daraufhin dem Landgericht Kiel zur Entscheidung vorgelegt. Mitte Oktober hat das Landgericht Kiel die Beschwerden des Beschuldigten überwiegend als unbegründet verworfen. Die Durchsuchung der Privatwohnung war rechtmäßig. Rechtmäßig war aber auch die Durchsuchung seines Arbeitsplatzes in

den Räumen der Deutschen Polizeigewerkschaft. Das Landgericht Kiel hat also die Auffassung von Staatsanwaltschaft und Amtsgericht bestätigt, dass gegen den Beschuldigten nach den bisherigen Ermittlungen ein Anfangsverdacht besteht, dass er sich wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses in Tateinheit mit Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar gemacht habe. Zudem könne sich der Beschuldigte nicht auf Privilegien von Journalisten berufen. Schließlich seien durch die Durchsuchung des Arbeitsplatzes bei der Gewerkschaft auch keine Rechte der Gewerkschaft verletzt. Deswegen hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen den Beschuldigten fortgesetzt.

Den Beschluss des Amtsgerichtes, durch den die Durchsuchung der Räume der Deutschen Polizeigewerkschaft angeordnet wurde, hat das Landgericht hingegen für rechtswidrig erklärt. Schon in meiner Presseerklärung Ende August habe ich darauf hingewiesen, dass sich in der Überprüfbarkeit von Ermittlungsmaßnahmen durch eine unabhängige Justiz die Stärke unseres Rechtsstaates zeigt. Zugleich möchte ich betonen, dass der Beschluss des Amtsgerichtes nur rechtswidrig ist, soweit er über die Durchsuchung des Arbeitsplatzes bei der Gewerkschaft hinausgeht. Es gibt also eine feinsinnige Unterscheidung: Die Durchsuchungsanordnung im Hinblick auf den Arbeitsplatz des Beschuldigten bei der Deutschen Polizeigewerkschaft war rechtmäßig. Rechtswidrig war hingegen die Durchsuchungsanordnung des Amtsgerichtes Kiel, soweit sie über den Arbeitsplatz des Beschuldigten hinausgeht. Das liegt daran, dass der Arbeitsplatz bei der Gewerkschaft als Durchsuchung beim Beschuldigten im Sinne von § 102 StPO gilt. Die über den Arbeitsplatz hinausgehende Durchsuchung hingegen gilt als Durchsuchung bei einer anderen Person nach § 103 StPO. Dafür fehle es, so das Landgericht in seiner Beschwerdeentscheidung, an Gründen, warum außerhalb des Arbeitsplatzes des Beschuldigten bei der Gewerkschaft Beweismittel aufzufinden seien könnten.

Jetzt muss man wissen, dass die Geschäftsstelle der Deutschen Polizeigewerkschaft in Kiel aus einem Büroraum mit einem Schreibtisch und einem Computer besteht, der nach den Ermittlungserkenntnissen vom Beschuldigten mitbenutzt wird. Die sich anschließende rechtliche Frage lautet also: Was davon gehört zum Arbeitsplatz des Beschuldigten, was geht darüber hinaus? Was gilt als Durchsuchung beim Beschuldigten, was als Durchsuchung bei einer anderen Person? - Darüber werden die Gerichte noch zu entscheiden haben, denn nun steht die Entscheidung über die Beschlagnahme der gespiegelten Festplatte des Arbeitsplatzcomputers an. Vorher wird die Staatsanwaltschaft mit der Auswertung der gespiegelten Festplatte nicht beginnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten möchte ich nun gern an die Staatsanwaltschaft Kiel verweisen. Zum Schutz des Ermittlungszweckes und der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten sollte das indes nur in vertraulicher Sitzung erfolgen. - Danke schön.

**Vorsitzende:** Es gibt nun die Möglichkeit, Fragen zu stellen, sofern wir das im öffentlichen Teil noch machen können. - Herr Rother.

**Abg. Rother:** Ich denke, die Fragen, die ich habe, können auch im öffentlichen Teil erörtert werden, weil sie sich im Wesentlichen auf die Presseerklärung, die Medieninformation vom 29. August 2019, beziehen.

Zunächst aber erst einmal herzlichen Dank für den Bericht, Frau Ministerin. Ich freue mich, dass auch Sie Klarstellungsbedarf sehen und nicht nur unsere Fraktion. Sie haben ja in der Presseerklärung vom 29. August 2019 aus Sicht Ihres Hauses Stellung genommen zu der Durchsuchung bei der Deutschen Polizeigewerkschaft und im Ergebnis das Vorgehen der Kieler Staatsanwaltschaft gegen die nach Ihrer Auffassung ungerechtfertigte Kritik verteidigt. Das ist sicherlich nicht zu beanstanden, dass Sie sich vor Ihre nachgeordnete Behörde stellen und diese gegen öffentliche Kritik in Schutz nehmen. Im Pressetext sind allerdings einige Formulierungen, die hinsichtlich der Rechtstaatlichkeit des Vorgehens bei der Staatsanwaltschaft Kiel verwendet werden, die nicht nur bei uns, sondern auch in der Öffentlichkeit - Sie werden sich sicherlich an das Presseecho erinnern - zu Irritationen geführt haben. Zum damaligen Zeitpunkt kannten wir die Dinge, die Sie gerade vorgetragen haben, natürlich noch nicht. Das hat dann zu diesem Tagesordnungspunkt geführt.

Sie haben dort geäußert, dass weder Polizeibeamte noch Gewerkschafter über dem Gesetz stehen, genauso wenig wie übrigens Politiker oder Journalisten. Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich. Das stimmt sicherlich. Aber Sie haben gerade in Ihren Ausführungen auf Menschen hingewiesen, die einem besonderen Berufsgeheimnis unterliegen, was ja auch in der Strafprozessordnung in Bezug auf das Zeugnisverweigerungsrecht festgelegt ist und dann doch einen Unterschied macht. Wie sehen Sie dort in Verbindung mit Ihrer Aussage diese Differenzierung? Oder habe ich Sie da nur missverstanden? Oder wem ist das geschuldet? Vielleicht der einfachen Botschaft? Können Sie da Ihre Auffassung einmal schildern?

**Ministerin Dr. Sütterlin-Waack:** Erst einmal möchte ich darauf hinweisen, dass es eine Durchsuchung beim Beschuldigten in den Räumen der DPoIG war. Sie haben zu Anfang gesagt: „bei der DPoIG“.

Ich weiß ehrlich gesagt nicht, wie ich das hier noch erklären soll. Wenn man sagt: „Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich“, dann ist das eine Aussage, der eigentlich überhaupt nichts hinzuzufügen ist. Es geht jetzt nicht darum, dass bei dem Beschuldigten als Gewerkschafter durchsucht worden wäre, sondern bei ihm ist durchsucht worden - Punkt. Es ist durchsucht worden, weil es einen Anfangsverdacht gab. Insofern ist den Sätzen, die Sie hier zitiert haben, überhaupt nichts hinzuzufügen. Keiner steht über dem Gesetz, und letztlich hat sich die Rechtsstaatlichkeit - da ist unsere PI so etwas angegriffen worden - hat sich durch das ganze Verfahren durchgezogen. Insofern bleiben die Sätze einfach so stehen. Oder Sie müssen noch einmal konkreter fragen, was Sie ganz genau von mir wissen wollen.

**LOStAin Heß:** Ich möchte noch sagen, dass ich dazu durchaus Ausführungen im nicht öffentlichen Teil machen würde. Da würde ich Ihnen gerne darlegen, welche kriminaltaktischen Überlegungen wir hatten. Das würde sicherlich diejenigen unter Ihnen, die Kriminalbeamte sind, auch nachvollziehen können. Das würde auch die Gleichheit vor dem Gesetz besonders deutlich machen, in meinen Augen jedenfalls. Das möchte ich aber hier nicht tun, weil es kriminaltaktische Überlegungen sind, die wir zu einem späteren Zeitpunkt sicherlich besprechen können.

**Abg. Rother:** Es ist dann vielleicht die Zusammenfassung, die in der Medieninformation steht. Dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind, ist sicherlich unbestritten. Dass aber eben Polizeibeamte noch Gewerkschaftler über dem Gesetz stehen, genau übrigens wie Politiker und Journalisten, diese Differenzierung zu den Berufsheimnisträgern aber auch zu Hinweisgebern - Sie kennen auch das Thema Whistleblower, Sie wissen, auch Journalisten haben Quellenschutz. Das ist die Grundlage eines freien und unabhängigen Journalismus. Das ist ganz zweifelsfrei. Ich kann mir daher nur wünschen, dass Sie ganz einfach klarstellen, so allgemein, wie es hier formuliert ist.

**Ministerin Dr. Sütterlin-Waack:** Um es noch einmal deutlich zu sagen: Wir haben nicht bei einem Gewerkschaftler, oder es ist nicht bei einem Gewerkschaftler durchsucht worden. Es ist bei einem Verdächtigen, bei dem ein Anfangsverdacht war, durchsucht worden. Deswegen

haben wir das noch einmal so deutlich hervorgehoben, dass selbstverständlich die Rechtsstaatlichkeit für alle Menschen gilt. Deswegen ist der Satz ebenso einfach wie richtig. Das gilt natürlich auch für ein Mitglied der Polizeigewerkschaft: Wenn es einen Anfangsverdacht gibt, dann gibt es den, und dann sind die Dinge durchzuführen, die uns die Gesetze vorgeben.

**Abg. Rother:** Na ja, gut. Dann hätte ich es in der Tat ganz einfach genauso formuliert, wie Sie es hier eben gesagt haben. Aber Sie nehmen eben auch Bezug auf Gewerkschaftsvertreter. Das ist dann vielleicht tatsächlich schlecht oder falsch formuliert. Was Sie gerade gesagt haben, vor welchem Hintergrund diese Durchsuchung geschehen ist: Dann hätte man sagen müssen, weder Polizeibeamte noch Gewerkschafter stehen über dem Gesetz und so weiter. Nur in diesem Fall zieht das nicht. - Das hätte dann noch einmal deutlich gemacht werden müssen. Dann ergibt sich natürlich ein anderer Sinnzusammenhang. Das ist hier so nicht herauszulesen.

**Ministerin Dr. Sütterlin-Waack:** Das ist Ihre Interpretation. Ich habe es damals so formuliert, und bei der Grundaussage bleibt es auch.

**Vorsitzende:** Ich glaube, wir haben diesen Komplex jetzt beleuchtet.

(Abg. Neve: Ausreichend!)

Herr Rother, bitte.

**Abg. Rother:** Sie haben gerade bei Ihren Ausführungen auf die Strafprozessordnung und die Unterscheidung von § 102 und § 103 abgestellt. Ich bin nun kein Jurist, aber Sie haben - da beziehe ich mich wieder auf die Presseerklärung - kundgetan:

„Es ist die Aufgabe von Staatsanwaltschaften, sowohl be- als auch entlastende Beweise zu sammeln. Eine Durchsuchung kann letztlich somit dem Beschuldigten dienen, wenn sich nämlich herausstellen sollte, dass er unschuldig ist.“

Ich habe das bislang nie so verstanden, dass nun Eingriffe in die Grundrechte von Bürgern zulässig sind, um diese zu entlasten. Nach meinem Verständnis dürfen solche gravierenden Grundrechtseingriffe, wie eben eine Durchsuchung, nur bis zur Belastung eines unschuldigen

Bürgers erfolgen, wenn entsprechende Anhaltspunkte für eine mutmaßlich begangene Straftat gegeben sind. Sehen Sie das anders, oder ist das nur wieder ein Missverständnis?

**Ministerin Dr. Sütterlin-Waack:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der Anfangsverdacht war ja da. Das wurde vom Landgericht Kiel auch bestätigt. Insofern kann ich das nur als Antwort so dahinstellen: Der Anfangsverdacht war da, deswegen ist durchsucht worden. Wenn etwas Entlastendes gefunden worden wäre - das kann ich sowieso noch nicht sagen, vielleicht kann Frau Heß uns etwas dazu sagen -, dann wird das selbstverständlich in das Verfahren einfließen.

**Abg. Rother:** Gut, dann nehme ich das einmal so zur Kenntnis. Da mag es vielleicht nur diese Frage der Darlegung - - dem Schutz des Beschuldigten dienen, wenn sich herausstellen sollte, dass das Andere, was Sie eigentlich im Sinn hatten, nicht aufgeht, sondern nur eine Folgewirkung sein kann.

Dann schreiben Sie des Weiteren in Ihrer Pressemitteilung:

„Vorwürfe von Betroffenen und Gewerkschaftsvertretern sind entschieden zurückzuweisen.“

Da geht es um den Punkt, Herr Haderer hat es in der Ausschusssitzung im August hier vorgebracht, dass der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt einen Hinweis gegeben hat, dass Unterlagen und Durchsuchungsobjekt einen Bezug zum PUA hätten, was der Beschuldigte dann später bestritten hat. Gegenüber der Presseagentur gab er an, dass der zuständige Entwicklungsführer ihm gesagt hätte, das würde ihn nicht interessieren, er nehme die Unterlagen trotzdem mit, was natürlich dem widerspricht, was Herr Haderer hier vorgetragen hatte. Schließlich musste die Staatsanwaltschaft dann bestätigen, dass ein Teil der Unterlagen sehr wohl den Untersuchungsausschuss betroffen hat. Das Landgericht Kiel hat inzwischen festgestellt, dass die Maßnahmen unverhältnismäßig und damit rechtswidrig waren, auch wenn wir damit noch nicht am Ende sind.

(Unruhe Landesregierung)

Da ist die Frage, ob es der Vorwurf der Ausforschung durch den Durchsuchungsbeamten, der in der Öffentlichkeit so genannt worden ist - - wie Sie sich dazu stellen und inwieweit Sie der Auffassung sind, dass es um Fehler in der Staatsanwaltschaft Kiel geht, in der Darstellung.

**Ministerin Dr. Sütterlin-Waack:** Da im Wesentlichen Dinge zur Durchsuchung selbst vorge-tragen haben, und Ihre Frage daran angeknüpft haben, würde ich das gern an Frau Heß wei-tergeben.

**LOStAin Heß:** Ich würde gern nicht öffentlich darauf antworten. Da es aber ganz heftige An-würfe an die Staatsanwaltschaft Kiel sind, dass wir es einerseits nicht richtig darstellten, an-dererseits unberechtigt und rechtswidrig durchsuchten, würde ich es doch gern in öffentlicher Sitzung machen. Herr Rother, Sie vermischen drei Sachen und nehmen sie zusammen, die alle zu verschiedenen Dingen gehören. Ich möchte einmal mit dem Ersten anfangen: Der Hin-weis, dass der Beschuldigte vor Ort auf den PUA hingewiesen haben soll - das ist nicht der Fall. Er hat auf seine Rolle als Gewerkschaftler hingewiesen. Ich habe bereits im Vorangegan-gen gesagt, dass eine Staatsanwältin - den Namen möchte ich hier aus Gründen des Persön-lichkeitsschutzes nicht nennen, es war die Staatsanwältin, die vor Ort war - mir mehrfach be-stätigt hat, dass das nicht gefallen ist. Auch der Beamte des Landeskriminalamtes der vor Ort war, hat es nicht zur Kenntnis genommen, dass über den PUA überhaupt gesprochen wurde oder der Untersuchungsausschuss überhaupt benannt wurde.

Wir beide hier können das jetzt nicht klären. Sie unterstellen an dieser Stelle den von mir benannten Beamten - auf die Spitze getrieben - Lügen. Ich kann Ihnen sagen, dass beide es mir mehrfach bestätigt habe und ich durchaus eindringlich gefragt habe. Insofern können wir diesen Vorhalt hier jetzt nicht auflösen. In einer weiteren Anhörung können wir gern beide Beamte hier vorstellen, und die können Ihnen noch einmal genau selber erzählen. Dann kön-nen wir abwägen, wie wir es ja täglich mit Zeugenaussagen machen, wer wohl die Wahrheit gesagt hat. Ganz unüblich ist es nicht, dass Beschuldigte eine Lage anders darstellen, nach-dem sie geschehen ist, um sich selbst in ein besseres Licht zu setzen. Das ist eine Sache, die wir als Staatsanwälte und sicherlich auch als Richter und Polizeibeamte nahezu täglich erle-ben.

Der nächste Vorwurf, den Sie gemacht haben, war bitte welcher? Der gehört zu einer nächsten Kategorie.

**Abg. Rother:** Na ja, es war ja die Entscheidung des Amtsgerichtes Kiel, dass die Durchsuchung stattfinden konnte. Das ist ja auf Antrag Ihrerseits geschehen. Nun hat das Landgericht Kiel mittlerweile entschieden, dass es unverhältnismäßig und damit rechtswidrig war.

**LOStAin Heß:** Stopp! Genau, das ist Ihr zweiter Vorwurf. Dieser zweite Vorwurf ist, was einen kleinen Teil der Durchsuchungsmaßnahme betrifft, richtig. Es ist so, dass - und das hat die Frau Ministerin völlig zutreffend ausgeführt -, alle Beschlüsse, die nach § 102 ergangen sind, die Teile und Dinge des Beschuldigten selbst betrafen, sein Wohnhaus, seine drei Schreibtische, sowohl bei der Polizei wie bei der Gewerkschaft, rechtmäßig durchsucht worden sind, dass auch die gesamte Durchsuchung in seinem Wohnhaus, in seinem Kfz, in seiner Garage und Nebengelassen rechtmäßig war, dass allerdings das Landgericht entschieden hat, dass die Räumlichkeiten - außer dem Schreibtisch, den auch der Beschuldigte genutzt hat - im Gewerkschaftsraum - wir wissen heute, dass es sich nur um einen Raum zeigt, weitere Informationen würde ich Ihnen nicht öffentlich geben - nicht rechtmäßig erfolgte, dieser Beschluss, und zwar deswegen, weil dort die Auffindevermutung nicht so konkret gesehen wird vom Landgericht, wie sie vom Amtsgericht und von uns gesehen worden ist, und zwar im Hinblick auf Beweismittel, entlastendes wie belastendes Material. Wir suchen auch nach entlastendem Material, da mögen Sie jetzt schmunzeln, es ist aber so. Wenn wir irgendetwas dort gefunden hätten, was den Mann entlastet hätte, hätten wir es auch mitgenommen.

Der dritte Vorwurf war?

**Abg. Rother:** Wenn es natürlich diese Feststellung gibt, wie damit umgegangen wird.

**LOStAin Heß:** Damit wird so umgegangen, dass die Feststellung korrekt ist, dass wir dazu stehen, dass das Landgericht entsprechend entschieden hat, dass es in meinen Augen eine außerordentliche Deutlichkeit ist, dass unser Rechtsstaat funktioniert. Staatsanwälte durchsuchen oftmals so, dass sie vielleicht mehrere Durchsuchungsobjekte haben und ein Durchsuchungsobjekt dann vielleicht in der zweiten Instanz nicht mehr für ganz verhältnismäßig angesehen wird. Das ist aber auch unsere Aufgabe. Wir durchsuchen manchmal auch zu wenig. Dann schmunzelt der Beschuldigte, der weiß, dass seine Waffe noch irgendwo in einem Gartenhaus bei Verwandten liegt und wir sie nicht gefunden haben, weil wir letztendlich unsere Phantasie und Ideen nicht weit genug haben schweifen lassen, um auch dort einen Beschluss zu beantragen.

Hier ist es so, dass wir es insofern zu weit ausgelegt haben, dass Amtsgericht und die Ermittlungsrichter dort, die nichts anderes zu tun haben, als sich mit solchen Beschlüssen zu befassen und darauf entsprechend spezialisiert sind, es so wie wir gesehen haben. Wenn Sie so wollen, steht es 2:1. Da das Landgericht aber die höhere Ebene ist, sind wir natürlich gehalten, es zu akzeptieren, und das machen wir auch so. Deswegen ist die Festplatte auch nach wie vor nicht ausgewertet.

**Abg. Rother:** Danke erst einmal.

**Abg. Harms:** Vielleicht Nachfrage, vielleicht Statement zu zwei Komplexen. Einerseits die Frage der mitgenommenen Unterlagen, ob es nun PUA-Unterlagen oder Gewerkschaftsunterlagen waren, ist mir eigentlich im ersten Moment als Laie egal, ohne dass ich Polizist bin, stelle ich mir vor, wenn ein Beschuldigter sagt: Nimm das mal nicht mit, das ist nicht das, was du suchst! - Irgendwie würde mich das nervös machen. Ich würde trotzdem gucken.

(Heiterkeit)

Insofern glaube ich schon, dass man vor dem Hintergrund der Dinge, die rechtlich vorliegen, richtig gehandelt hat. Für mich stellt sich eher die Frage: Was passiert danach, wenn man feststellt, dass diese Unterlagen nicht relevant für das Verfahren sind. Die Sorge ist ja: Da ist etwas vom PUA drin, das wird jetzt alles verraten. Ist es nicht so, dass diejenigen, die durchsucht haben, da irgendeine Art von Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Rest der Welt haben, was Inhalte der Unterlagen, die nichts mit dem Fall zu tun haben, angeht? - Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage: Wenn ich es richtig verstanden habe, gilt der Schreibtisch als Untersuchung beim Beschuldigten, im Gewerkschaftsbüro. Der Raum selber nicht. Da stellt sich für mich die Frage: Was ist der Computer? Ist das noch der Raum oder schon der Arbeitsplatz des Beschuldigten? Wenn er beides ist, wie kriegen Sie es vom Ablauf her hin, dass man trotzdem untersuchen kann? Denn das muss ja eigentlich das Ziel sein. Wird dort eine dritte Person hinzugezogen, die am Rande steht und sagt: Da kannst Du reingucken in diese Datei, in diese darfst Du nicht hineingucken. - Oder wie werden diese Maßnahmen dann richtig konkret durchgeführt - Das bezieht sich beispielsweise auf Festnetztelefon, auf die Kontaktdaten und Telefonate, die dort geführt worden sind. Werden da gewissen Zeiträume genannt, wo man sagt:

Das müssen die relevanten Zeiträume sein, da dürft ihr gucken, andere Zeiträume dürft ihr nicht gucken!

Also einfach die Nachfrage: Wie versuchen Sie das zu trennen, wo man im ersten Moment denkt, das ist ja für beides.

**LOStAin Heß:** Ich würde noch einmal herzlich darum bitten, weil ich dann viel lockerer reden könnte, die Nichtöffentlichkeit beschließen. Aber noch einmal: Die Verschwiegenheit versteht sich von selbst: Ich weiß, dass Sie große Sorge haben, dass irgendwelche Dinge aus dem PUA den Ermittlungsbehörden bekannt werden. Seien Sie gewiss, dass diese Ermittlungsbehörden, die in diesem Fall arbeiten, von ganz besonderer Sorgfalt geprägt sind, um Ihre Sorgen wissen und damit sehr verantwortungsvoll umgehen werden. Das kann ich nur als Absichtserklärung sagen.

Ich glaube aber nicht, dass einer der beteiligten Ermittler selbst in unseren Radar kommen möchte und sich selbst wegen Geheimnisverrates strafbar machen würde. - Und das wäre es ja, wenn einer hier rumplaudern würde. Das wären, für sich gesehen, auch Straftaten. Wir würden dann in ein Hamsterrad oder ein Perpetuum Mobile verfallen und ständig wechselseitig Straftaten begehen. Das möchte keiner. So.

Das andere, was Sie zum Schreibtisch gesagt haben. Da kann ich einmal ein Beispiel nennen, das in der Rechtsprechung ist, das zwar auch Kriminaltaktik, dass ich aber mal ausführen kann, weil es auch in der Literatur besprochen wird: Wie ist es denn bei Telefonüberwachungen, die Ermittlungsbehörden machen, in denen private Gespräche und inkriminierte Gespräche laufen? Das ist genau der gleiche Punkt.

(Abg. Harms: Ja!)

Da muss es den Ermittlungsbehörden täglich gelingen, das - oder Verteidigergespräche, noch brisanter -, voneinander zu trennen. Ich denke, das gelingt, weil sie selten in den Medien oder auch in der Fachliteratur davon hören, dass es nicht gelingt. Vor so einer Frage stehen wir. Wir haben, das wissen Sie, im Hinblick auf die Entscheidung „Festplatte“ Beschwerde eingelegt. Genau vor diesem Dilemma steht offenbar das Landgericht und weiß nicht hin noch her. Anders kann ich mir nicht erklären, dass es schon einen Monat darüber nicht entscheidet. Wir

werden an dieser Stelle entsprechend verantwortungsvoll damit verfahren, wie wir es eben auch in anderen Bereich haben. Diese Verquickung ist unsäglich, man kann sie aber nicht auflösen. Das wäre ein Beispiel, das sich hier auch stellt.

Dann noch einmal meine herzliche Bitte, ob Sie jetzt anders entscheiden können, was die Öffentlichkeit angeht.

**Vorsitzende:** Frau Heß, ich habe Ihren Wunsch sehr wohlwollend zur Kenntnis genommen, wir haben hier aber auch ein öffentliches Interesse. Ich habe noch Wortmeldungen, Herr Peters, Herr Claussen, Herr Rossa, Herr Schaffer haben sich auch noch einmal gemeldet.

(Abg. Schaffer: Kurz und knapp!)

Frau Heß hat mehrfach darauf hingewiesen, in welchem Bereich sie ausführlicher berichten kann und entspannter berichten kann. Wir wollen hier nicht im Ausschuss noch mehr Fragezeichen aufwerfen, als wir eh schon haben, sondern eher der Aufklärung dienen. Deswegen bitte ich die abschließende Runde und würde den genannten Abgeordneten die Möglichkeit geben, sich abschließend dazu zu äußern und zu fragen, soweit das den Rahmen der öffentlichen Sitzung nicht überschreitet.

**Abg. Peters:** Keine Angst, eine rein abstrakt-rechtliche Fragestellung: Gemischte Datenträger oder gemischt genutzte Datenträger, das ist ja ein Phänomen, was wahrscheinlich gar nicht so selten ist, wenn man an Computer in Familien denkt. Das müsste ja häufiger vorkommen, dass es dort Daten von Beschuldigten und Nichtbeschuldigten gibt. Gibt es da nicht schon irgendwelche obergerichtliche Rechtsprechung, wie in diesen Fällen praktisch bei Durchsuchungen dann gehandhabt werden muss oder ob nach dem In-dubio-Grundsatz, wenn auch Teile Unbeschuldigter dort drauf sind, es sich auf das ganze Gerät erstreckt? Gibt es da keine Maßgaben aus Rechtsprechung und Literatur? Es würde mich wundern, wenn dieses Problem erst jetzt zum ersten Mal aufgefallen sein sollte.

**LOStAin Heß:** Nein, das ist ja dieses Standardproblem. Deswegen habe ich das Beispiel mit der Telefonüberwachung gebracht. Sie können es sich ja vorstellen. Die telefonieren und telefonieren die ganze Zeit. Oder: Oder wir entnehmen eine Festplatte in einer Arztpraxis. Patient P. ist aus Versehen gestorben, der Arzt wird beschuldigt, ihn fahrlässig getötet zu haben,

und nehmen die gesamte Festplatte mit, können aber natürlich nicht für alle Patienten dieses Arztes irgendwie einmal gucken, was ist denn mit denen passiert? Wir sehen zwar alles, weil es ja geöffnet wird, dürfen uns aber nur auf diesen einen Verstorbenen beziehen.

Diese Bandbreite kennen wir. Ich sagte ja, dass ich der Meinung bin, dass wir damit ganz verantwortungsvoll umgehen und alle Polizeibeamten und Staatsanwälte das mit größtmöglicher Sorgfalt machen, weil wir wissen, dass gerade in sensiblen Bereich wir bei Rechtsanwälten, Ärzten und so weiter bei so einer Situation, dass uns durch Datenträger, die wir vorher nicht sehen können - das ist ja das Bizarre an diesen modernen Medien -, wenn sie geöffnet sind, wir sehr sorgfältig auswählen. Ich gebe Ihnen allen ganz gern Recht, dass wir dann auch Daten sehen, die wir gar nicht sehen wollen oder dürfen. Das müssen wir dann eben aus unserem Gedächtnis streichen, das ist so eine menschliche Sache. Das müssen wir eben hinkriegen.

**Abg. Peters:** Um da noch einmal kurz nachzuhaken: Im TKÜ-Bereich ist es streng geregelt. Da gibt es extra die G-10-Kommission in den Parlamenten und solche Geschichten. Da ist es durchgeregelt, wie es zu handhaben ist.

In diesem Bereich von gemischt genutzten Datenträgern ist es aber offenbar nicht so geregelt. Deswegen war meine Frage: Gibt es dort obergerichtliche Rechtsprechung, die das schon einmal entschieden hat?

**LOStAin Heß:** Na ja, das ergibt sich letztlich aus Sinn und Zweck dieser ganzen Strafprozessordnung an dieser Stelle. Es ist so geregelt, dass wir nur das Inkrimierte beziehungsweise anfangsverdächtige Inkrimierte sehen dürfen. Da fängt das Ganze an und dann geht es die ganze Klaviatur der StPO hoch.

Natürlich gibt es Rechtsprechung des BGH, dass Leute auch einmal diesen Weg überschritten haben und die Sachen dann unverwertbar sind, wenn da entsprechend was ist. Ich glaube, Herr Peters, dass wir beide das nicht diskutieren müssen. Sie sind Strafrechtler, ich bin Strafrechtler, das wissen Sie auch. Es ist mit höchster Sorgfalt zu beachten.

**Abg. Claussen:** Ich wollte eine Bemerkung zu Ihren Ausführungen machen, Herr Rother, weil ich sie nicht so ganz nachvollziehen konnte. Der Eindruck, den Sie damit aber erweckt haben,

dem wollte ich klar entgegentreten. Wesentlich für die Rechtstaatlichkeit ist eben, dass Gerichte und Staatsanwaltschaft ohne Beeinflussung von außen ihre Arbeit machen und unvoreingenommen ermitteln und bei der Staatsanwaltschaft es eher auch durch Kontrolle - - eine Durchsuchung ist ja eine sehr einschneidende Maßnahme - dass es eben nur mit gerichtlicher Kontrolle funktioniert. Ich glaube, da muss man darauf hinweisen, dass diese rechtstaatliche Verfahrensweise hier genauso abgelaufen ist, mit Rechtsmitteln, die eingelegt worden sind.

(Abg. Harms: Genau!)

Insofern fand ich den Zungenschlag, der in Ihren Fragen mitgeschwungen ist, absolut unangemessen. Wir müssen dafür sorgen und können im Grunde genommen auch der Staatsanwaltschaft und den Gerichten da nur den Rücken stärken, dass sie unabhängig vom Ansehen der Person, sage ich einmal, ihre Aufgabe erfüllen und rechtstaatlich handeln. Da meine ich, dass jeder verschleierte Vorwurf völlig fehl am Platze ist.

**Abg. Rossa:** Jetzt wird die Diskussion, nach diesen Ausführungen, natürlich umso spannender. Da würde ich gern noch einmal etwas allgemein sagen. Ich muss schon sagen, dass es hier Umstände im Zusammenhang mit der Durchsuchung und Mitnahme von Unterlagen et cetera und der Behandlung dieser Unterlagen gegeben hat, die natürlich uns als Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses berechtigen, gewisse - auch kritische - Nachfragen zu stellen.

Wenn ich an die Innen- und Rechtsausschusssitzung im August erinnere, hat es sehr klare Aussagen durch den Oberstaatsanwalt Haderer gegeben, wie mit diesen Unterlagen umgegangen wird. Da spielten ja einmal die Zusammenhänge mit dem Untersuchungsausschuss eine Rolle, zum anderen - das war der zweite sensible Faktor - ging es um die Interessen einer Gewerkschaft, insbesondere einer Polizeigewerkschaft, die letztlich ja mit Hilfe der Behörde durchsucht wurde und bei der auch Unterlagen und die Festplatte mitgenommen wurden von einer Behörde, die der natürliche tarifpolitische Gegner dieser Gewerkschaft ist. Über diese Sensibilität haben wir gesprochen. Ich darf in Erinnerung rufen, was Herr Haderer seinerzeit gerade zum Umgang mit den Unterlagen gesagt hat. Der Abgeordnete Dr. Dolgner - das ist übrigens alles öffentlich beraten worden, ich zitiere nur aus öffentlich zugänglichen Quellen:

„Der Abgeordnete Dolgner geht davon aus, dass die Unterlagen, die die Staatsanwaltschaft in der Privatwohnung des Beschuldigten beschlagnahmt habe, auch versiegelt im LKA lägen, bis über die Widersprüche entschieden worden sei. - Herr Dr. Hadelers bestätigt, dass das selbstverständlich so sei. Es werde vorher nichts ausgewertet, nichts angeschaut: alles sei versiegelt. Der nächste Schritt werde sein, auf die entsprechenden Widersprüche dem Gericht die Unterlagen komplett vorzulegen, damit das Gericht überprüfen könne, ob das, was mitgenommen worden sei, von den vorliegenden Durchsuchungsbeschlüssen des Gerichtes gedeckt sei.“

Ich für mich muss jedenfalls sagen, dass mich das beruhigt hat, weil ich mir gesagt habe: Erst einmal wird hier alles mitgenommen, was in irgendeiner Weise in einem Zusammenhang stehen könnte mit den Ermittlungen. Wegen der besonderen Sensibilität, die sich aus zwei Umständen ergibt, fand ich - und möglicherweise auch meine Kollegen - dieses Vorgehen, diese Unterlagen versiegelt zu lassen, sie also weder zu sichten noch auszuwerten, dann richtig und angemessen. Ich finde, dass das auch eine gewisse Selbstbindung der Verwaltung ist, die davon ausgeht.

Dann war ich etwas überrascht, als am 21. September in den „Lübecker Nachrichten“ ein Artikel erschienen ist, der damit begann, dass Sie, Frau Heß, als Chefin der Staatsanwaltschaft Kiel mitgeteilt hätten, dass Unterlagen, die zunächst beschlagnahmt worden seien - lassen wir einmal die Richtigkeit der Ausdrücke beiseite - jedenfalls zurückgegeben worden wären. Das ist natürlich nur möglich, wenn ich mir die Unterlagen dann auch angeschaut habe. Zumindest bin ich dieser Meinung. Ob das eine Sichtung ist oder nicht, mag dahinstehen. Wenn sie aber versiegelt waren, diese Unterlagen, dann kann ich sie mir nicht angeschaut und sie nicht ausgewertet und gesichtet haben. Es ist also etwas mit diesen Unterlagen geschehen, das etwas im Widerspruch steht zu dem, was Herr Hadelers und im Ausschuss erklärt hatte. Das führt natürlich - sage ich einmal - zu Irritationen, die der Aufklärung bedürfen.

Ich glaube, dass wir uns alle einig sind, dass es hochproblematisch ist, Gewerkschaftsräume zu durchsuchen und Unterlagen dieser Gewerkschaft in die Hände des natürlichen Tarifgegners zu übergeben. Diese Sensibilität schien mir bei der Staatsanwaltschaft durchaus bekannt zu sein und berücksichtigt zu werden. Nur das Handeln war dann nicht entsprechend, das ist dann ein Problem. Oder ist der Artikel der „Lübecker Nachrichten“ an der Stelle falsch?

**LOStAin Heß:** Wir müssen das Geschehen genau betrachten. Ich hoffe, Herr Rossa, dass Sie dann Ihr Vertrauen in die Staatsanwaltschaft Kiel wiedergewinnen.

Es ist so, dass diese Unterlagen - diese papiernen Unterlagen -, die an den Beschuldigten inzwischen zurückgegeben worden sind, sich in seiner Privatwohnung, in seinem Büro befanden, nicht in der Gewerkschaft. In der Gewerkschaft - das haben wir immer gesagt, war nur die Festplatte, die bis heute noch versiegelt bei Herrn Dr. Hadelers im Tresor liegt.

Was Sie umtreibt, ist eine Aussagegenehmigung zum PUA, und andere Dinge, die - -

(Abg. Rossa: Nein, das treibt mich nicht um!)

- Was treibt Sie nicht um?

(Abg. Rossa: Die Aussagegenehmigung!)

- Okay. Dann kann ich Sie ganz beruhigen, weil keinerlei papierne Sachen, die dem Beschuldigten wiedergegeben worden sind, in dem Gewerkschaftsraum gefunden worden sind. Dort ist nicht einmal ein kleines einzelnes Papierstück mitgenommen worden, sondern einzig und allein die Festplatte, die bis heute - und dafür verbürge ich mich - bei Herrn Dr. Hadelers im Tresor liegt.

(Zuruf: Versiegelt?)

- Versiegelt.

Manchem Zeitungsartikel ist ja inne, dass er ein bisschen unvollständig ist. Das mag sein.

**Abg. Rossa:** Ich zitiere aber aus dem Protokoll des Innen- und Rechtsausschusses. Da ist eben schon davon gesprochen worden, dass die Unterlagen, die die Staatsanwaltschaft in der Privatwohnung des Beschuldigten beschlagnahmt habe, versiegelt beim LKA lägen.

**LOStAin Heß:** Das ist zu dem Zeitpunkt richtig gewesen. Es war ja ein Tag nach der Durchsuchung. Da war es in einem Umschlag. Ich war persönlich dabei, als das Siegel erbrochen wurde. Wir waren zu dritt als Staatsanwälte - -

**Abg. Rossa:** Ist gut. Es gibt hier aber noch einen Halbsatz hinterher: Sie würden solange versiegelt liegen, bis über die Widersprüche entschieden worden sei.

(LOStAin Heß: Genau!)

Nicht werde angeschaut werden. Über die Widersprüche war damals aber noch nicht entschieden worden.

**LOStAin Heß:** Ich hatte Ihre erste Anmerkung so verstanden, dass es sich um Papiere aus dem Gewerkschaftsraum gehandelt haben soll. Das ist nicht der Fall. Ich denke, dass wir uns da einig sind.

Das andere ist sozusagen diese Sache, wo Sie sagten, die Termini spielen nicht so eine Rolle. Für uns Juristen spielen sie an dieser Stelle eine wesentliche Rolle, weil die Dinge vor Ort von Staatsanwaltschaft und Polizei - jedenfalls von der Staatsanwältin, die das Verfahren nicht führt - mitgenommen worden. Es ist eine Grobsichtung erfolgt. Dann haben wir sie vor Ort nach Erbrechen dieses Siegels zu dritt angesehen, damit nichts verlorengeht oder ein falscher Zungenschlag da reinkommt und haben sie ausgewertet, was wir dem Richter zur Beschlagnahme vorlegen wollen. Deswegen habe ich jetzt einmal dieses Buch mitgebracht.

(LOStAin Heß blättert)

Hier steht zu § 110 StPO: Die Mitnahme zur Durchsicht und die Durchsicht der Papiere ist Teil der Durchsuchung. Die geht also denklogisch noch ein bisschen weiter.

„In welchem Umfang die inhaltliche Durchsicht des unter Umständen umfangreichen Schriftgutes notwendig ist, wie sie im Rahmen des § 110 StPO im Einzelnen gestaltet ist und wann sie zu beenden ist, unterliegt zunächst der Entscheidung der Staatsanwaltschaft.“

Sie haben völlig recht, dass Herr Dr. Hadelers am Tag nach der Durchsuchung von „versiegelt“ und „Umschlag, nicht angucken“ sprach. Das stimmte auch, wir mussten aber irgendetwas machen, damit wir sie dem Richter vorlegen konnten. Als Staatsanwälte haben wir genauso, wie das Gesetz es nach § 110 vorsieht, die Sichtung noch einmal vorgenommen, und zwar eine Einzelsichtung, keine Grobsichtung, und haben entschieden, dass vor Ort sozusagen zu viel mitgenommen wurde, das uns teilweise gar nicht interessiert. Das Material haben wir dann nicht in den Akten gelassen. Das machen wir ja nicht, damit es auch keine Dritten sehen. Sie waren für uns nicht beweiserheblich, und deswegen haben wir sie dem Beschuldigten zurückgegeben und dem Ermittlungsrichter das vorgelegt zur Beschlagnahme.

**Abg. Rossa:** Wir brauchen hier kein Proseminar darüber zu führen, was im Sinne der Strafprozessordnung erlaubt ist. Es geht hier darum, dass dem Innen- und Rechtsausschuss ein anderes Verfahren beschrieben worden ist - Wortlaut liegt vor -, das nicht eingehalten worden ist. Es ist ja sogar ausdrücklich gesagt worden, dass die Unterlagen komplett dem Gericht vorgelegt werden, eine Aussortierung also gerade nicht stattfindet. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt, auf den ich hinweisen möchte, auf Seite 11 dokumentiert dieses Protokoll: Auf ausdrückliche Nachfrage dieses Ausschusses hat Herr Dr. Hadelers bejaht, dass es richtig sei, dass auch Unterlagen der Deutschen Polizeigewerkschaft beim LKA lägen, wo auch immer die beschlagnahmt worden sind. Es sind auch DPoIG-Unterlagen beschlagnahmt worden. Das ist ausdrücklich bestätigt worden.

**Oberstaatsanwalt Dr. Hadelers:** Hadelers, Staatsanwaltschaft Kiel. Ich bin der angesprochene verantwortliche Abteilungsleiter. Ich habe bei der letzten Ausschusssitzung zu dieser Angelegenheit schon einmal Stellung genommen.

Ich möchte zunächst einmal daran erinnern, dass unsere Anhörung seinerzeit am frühen Morgen, direkt nach dem Tag der Durchsuchung, geschehen ist. Ich muss einräumen, dass ich zu diesem Zeitpunkt noch mit keiner meiner Durchsuchungskräfte persönlich gesprochen hatte. Die Einladung, hier vor dem Ausschuss zu sprechen, kam kurzfristig, sodass ich mich nur kurzfristig telefonisch auf Stand bringen konnte, was den Ablauf der Maßnahmen anging. Insofern ist es missverständlich. Sollte ich es so gesagt haben, kann ich es definitiv verneinen: Es sind keine Unterlagen bei der Deutschen Polizeigewerkschaft in irgendeiner Form sicher gestellt oder beschlagnahmt worden. Das einzige Beweismittel aus den Räumlichkeiten der Polizeigewerkschaft ist die gespiegelte Festplatte des dortigen Computers.

Zu dem anderen, zur Verfahrensweise, kann ich mich nur dem anschließen, was Frau Dr. Heß gesagt hat. Es ist prozessual so vorgesehen, dass wir diese Vorsichtung machen, um dann darüber zu entscheiden, was dem Gericht mit einem entsprechenden Beschlagnahmeantrag unsererseits vorgelegt wird, als beweisrelevante Asservate. Das dient gerade dem Schutz der betroffenen Personen, um den Eingriff sowohl zeitlich als auch in seiner Intensität möglichst zu minimieren, damit wir eben nicht pauschal - was die Alternative wäre - dem Gericht alles vorlegen und beschlagnahmen lassen, um dann auszuwerten.

Eine Auswertung im Rahmen dieser Sichtung nach § 110 StPO ist nicht erfolgt. Es ist eine reine Vorsichtung im Hinblick auf eine mögliche Beweisrelevanz, wie sie vor Ort nicht möglich war aufgrund der zeitlichen, örtlichen oder besonderen Umstände. Das ist ein Verfahren, wie wir es immer pflegen. Das mag vielleicht missverständlich gewesen in der letzten Sitzung hier. Wenn Sie in der Annahme waren, dass wir automatisch alles vorlegen, wir sind aber der Auffassung: Je mehr wir vorzeitig zurückgeben, ohne einen solchen Beschlagnahmeantrag auf die Gesamtheit aller sichergestellten Unterlagen zu stellen, umso geringer ist der Eingriff und umso mehr verfahren wir im Sinne des betroffenen Grundrechtsträgers.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Dr. Hadel. Ich glaube, dass es im Innen- und Rechtsausschuss immer wieder vorkommt: Wenn wir frühzeitige Berichte im Rahmen eines laufenden Verfahrens bekommen, gibt es dort auch Entwicklungen, und Handlungsweisen sind dann vielleicht anders geboten als es sie sich zu einem so frühen Zeitpunkt dargestellt haben. Das haben wir an vielen Stellen: Wie gut ist es, frühzeitig zu berichten? Oder heute: Wie gut ist es, vieles öffentlich zu beraten, um den Wunsch nachzukommen, Öffentlichkeit herzustellen? Was klärt sich aber im nicht öffentlichen Teil noch einmal viel deutlicher? - Auch damit werden wir arbeiten müssen, dass wir diese Gratwanderung hier gehen. - Herr Schaffer.

**Abg. Schaffer:** In der Tat scheint mir die Frage der Beweismittelreife eigentlich das maßgebliche Moment zu sein. Welche Beweismittel sind wirklich im Verfahren als Beweismittel geeignet und können infolge dessen beschlagnahmt oder bei Entfallen der Eignung zurückgegeben werden? Das ist eine Sache, die nach meiner Auffassung, gerade wenn Staatsanwälte der Durchsuchung beiwohnen, auch vor Ort hätte entschieden werden können. Da ist ein Schriftverkehr, der der DPoIG zuzuordnen ist oder dem PUA, mit Sicherheit leicht zu trennen von dem, was hier Ziel der Durchsuchungsmaßnahme gewesen ist. Da geht es letztlich auch um die Frage: Was kann ich auffinden und was nicht? Die Erfolgsvermutung.

Viel bedenklicher finde ich allerdings die Abgrenzung beziehungsweise den Grenzbereich zwischen § 102 und § 103 StPO gerade im Raum der DPoIG. Deshalb habe ich hierzu noch einmal konkret die Frage, die Sie hoffentlich im öffentlichen Teil beantworten können: Wie viele Personen sind als Nutzer auf dem PC eingetragen gewesen? Wie viele Personen haben die Räumlichkeiten genutzt? Mir scheint viel eher der Schwerpunkt im § 103 vorzuliegen. Ich will das etwas zur Abgrenzung zur klassischen Wohnungsdurchsuchung betrachten. Wenn der Junior in einer Familie wohnt, werden auch die Räumlichkeiten, die ihm zur Verfügung stehen, mit durchsucht, wenn man konkret etwas sucht. Das hält sich aber in Grenzen. Deshalb frage ich hierzu konkret nach.

**LOStAin Heß:** Genau, das können wir auch sehr konkret beantworten. Es sind die drei Vorstandsmitglieder der DPoIG und ein, maximal zwei Sekretärinnen, eine, die den Computer benutzt hat. Es sind also vier Leute. Wir hatten es uns aber anders vorgestellt. Sie können ja bei Durchsuchungen vorher nicht - - wir haben ja keine Röntgenaugen. Wir haben es uns so vorgestellt, dass da mehr Computer sind und insgesamt mehr ist, sodass dann dieser 103-Beschluss mehr Sinn ergeben hätte. Inzwischen könnte man den auf einen 102er - - da wären wir safe gewesen und es wäre nichts passiert. Da könnte man den reduzieren, letztendlich.

(Abg. Schaffer: Der 103er wäre der richtige gewesen!)

- Das können wir noch einmal diskutieren.

**Abg. Rother:** Über Verschleierung redet morgen der Bildungsausschuss. Es waren keine verschleierte Vorwürfe, sondern tatsächliche und offene Vorwürfe, die entstanden sind durch das, was wir im August erfahren hatten: Zum einen die Pressemitteilung, die Äußerungen beinhaltet hat, die auch zu einer weiteren öffentlichen Diskussion geführt hat, die seither nicht aufgeklärt worden sind. Jetzt sind wir schon im Dezember. Das andere sind Dinge, die im Protokoll stehen, die ich und Herr Rossa angesprochen hatten, die dort erst einmal schon stehen und jetzt in Teilen anscheinend zu korrigieren sind, wie sie dort geäußert worden sind, genauso, wie ja auch die Reaktion auf das, was hier im Ausschuss geäußert worden ist, durch den Betroffenen, die in der Presse dargelegt worden sind.

Ich glaube, es ist hier auch unsere Aufgabe, das tatsächlich zu erörtern und zu klären, auch wenn das Ganze jetzt schon ein bisschen länger her ist. Es hätte natürlich auch dazwischen

schon Gelegenheit gegeben, diese Dinge, wenn sie den falsch dargelegt worden sind, zu korrigieren. Man kann auch Presseerklärungen korrigieren, das kenne ich aus eigener Erfahrung. Dass es eine Kritik am Handeln der Staatsanwaltschaft Kiel gibt, ist vielleicht auch darin begründet, Frau Heß hat es etwas sportlich mit „2:1“ dargestellt, auch wenn Eins momentan gewonnen hat. Das ist natürlich auch ein Punkt, der dann natürlich nicht Einflussnahme von außen ist, sondern die Frage berührt, wie innerhalb des Justizministeriums mit solchen Situationen umgegangen wird.

**Vorsitzende:** Ich stelle fest, dass dies eine Reaktion auf den Kollegen Claussen war. Ansonsten habe ich den Eindruck, dass wir das, was wir öffentlich miteinander erörtern konnten, erörtert haben. Auch die unterschiedlichen Sichtweisen und Interpretationen sind deutlich geworden. Ich bedanke mich bei Frau Ministerin Sütterlin-Waack und Frau Heß und Herrn Hader, dass sie dies in öffentlicher Sitzung so kommuniziert hatten.

(Nicht öffentlicher und vertraulicher Sitzungsteil 15:40 Uhr bis 16:15 Uhr)

**3. Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Gleichstellungsaufträgen in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Hochschulen**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

[Drucksache 19/1613](#)

(überwiesen am 28. August 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/2967](#) (neu), [19/3099](#), [19/3109](#), [19/3110](#),  
[19/3129](#), [19/3139](#), [19/3140](#), [19/3177](#), [19/3232](#),  
[19/3234](#), [19/3237](#)

Der Ausschuss schließt die Beratung des Gesetzentwurfs ab.

Gegen die Stimme der AfD mit den Stimmen aller anderen Fraktionen empfiehlt er dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs, Drucksache 19/1613.

#### 4. Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein - IntTeilhG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/1640](#)

(überwiesen am 28. August 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/2966](#), [19/2998](#), [19/3026](#), [19/3028](#), [19/3098](#),  
[19/3106](#), [19/3107](#), [19/3127](#), [19/3133](#), [19/3151](#),  
[19/3171](#), [19/3175](#), [19/3176](#), [19/3179](#), [19/3181](#),  
[19/3182](#), [19/3183](#), [19/3195](#), [19/3202](#), [19/3205](#),  
[19/3206](#), [19/3211](#), [19/3212](#), [19/3214](#), [19/3215](#),  
[19/3217](#), [19/3218](#), [19/3222](#), [19/3231](#), [19/3238](#),  
[19/3239](#), [19/3266](#)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer mündlichen Anhörung. Der Ausschussgeschäftsführer bittet um Benennung der Anzuhörenden bis 18. Dezember 2019.

**5. Besserer Schutz von Demokratinnen und Demokraten gegen rechtsextreme Bedrohungen**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/1605](#)

**Rechtsextreme Bedrohungen bekämpfen**

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/1664](#)

(überwiesen am 29. August 2019)

hierzu: [Umdrucke 19/2987](#), [19/2999](#), [19/3030](#), [19/3031](#), [19/3045](#),  
[19/3082](#), [19/3085](#), [19/3126](#), [19/3128](#), [19/3130](#),  
[19/3131](#), [19/3157](#), [19/3170](#), [19/3173](#), [19/3178](#),  
[19/3184](#), [19/3185](#), [19/3194](#), [19/3200](#), [19/3201](#),  
[19/3203](#), [19/3204](#), [19/3207](#), [19/3208](#), [19/3209](#),  
[19/3210](#), [19/3213](#), [19/3219](#), [19/3220](#), [19/3221](#),  
[19/3233](#), [19/3235](#), [19/3267](#)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer mündlichen Anhörung. Der Ausschussgeschäftsführer bittet um Benennung der Anzuhörenden bis 18. Dezember 2019.

**6. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes  
- Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige  
der Freiwilligen Feuerwehren**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/1533](#)

(überwiesen am 21. Juni 2019)

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und FDP

[Drucksache 19/1617](#)

(überwiesen am 30. August 2019)

hierzu: [Umdrucke 19/2699](#), [19/2798](#), [19/2815](#), [19/2837](#), [19/2838](#),  
[19/2843](#), [19/2844](#), [19/2847](#), [19/2850](#), [19/2863](#),  
[19/2871](#), [19/2993](#), [19/3083](#), [19/3084](#), [19/3100](#),  
[19/3108](#), [19/3180](#)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer mündlichen Anhörung. Der Ausschussgeschäftsführer bittet um Benennung der Anzuhörenden bis 18. Dezember 2019.

**7. Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Bundestagswahlen**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/24](#)

(überwiesen am 29. Juni 2017)

hierzu: [Umdrucke 19/83](#), [19/90](#), [19/99](#), [19/157](#)

Abg. Rother betont, man müsse die Beratung dieses Antrags abschließen, damit das Anliegen noch für eine etwaige Novelle des Bundestagswahlrechts zur nächsten Bundestagswahl Wirkung entfalten könne.

Der Ausschuss schließt somit die Beratung des Antrags ab. Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen von SPD und SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Ablehnung des Antrags, Drucksache 19/24.

## 8. Uploadfilter verbieten - Verträge mit Verwertungsgesellschaften schließen

Antrag der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/1403](#)

### EU-Urheberrechtsrichtlinie ohne Uploadfilter umsetzen

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/1477](#)

(überwiesen am 15. Mai 2019)

hierzu: [Umdrucke 19/2674](#), [19/2700](#), [19/2793](#), [19/2794](#), [19/2795](#),  
[19/2796](#), [19/2805](#), [19/2806](#), [19/2807](#), [19/2808](#),  
[19/2812](#), [19/2813](#), [19/2854](#), [19/2861](#), [19/2872](#),  
[19/2920](#)

Der Ausschuss schließt die Beratung der Anträge ab. Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen von SPD und SSW empfiehlt er dem Landtag die Ablehnung des Antrags der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/1403.

Gegen die Stimme des SSW empfiehlt er sodann den Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 19/1477, dem Landtag zur Annahme.

## 9. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/1273](#)

(überwiesen am 6. März 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Umwelt- und Agrarausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/2264](#), [19/2315](#), [19/2375](#), [19/2377](#), [19/2390](#),  
[19/2391](#), [19/2404](#), [19/2423](#), [19/2424](#), [19/2425](#),  
[19/2426](#), [19/2427](#), [19/2428](#), [19/2431](#), [19/2435](#),  
[19/2436](#), [19/2437](#), [19/2443](#) (neu), [19/2448](#),  
[19/2449](#), [19/2450](#), [19/2452](#), [19/2456](#), [19/2461](#),  
[19/2507](#), [19/2555](#), [19/2670](#)

Der Ausschuss schließt die Beratung des Gesetzentwurfs ab.

Den Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW, Umdruck 19/2443 (neu), lehnt er gegen die Stimme des SSW ab.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung des SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs, Drucksache 19/1273.

**10. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/1751](#)

**b) Transparenz auf lokalen Wohnungsmärkten schaffen - Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln fördern!**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/1787](#)

(überwiesen am 13. November 2019)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Anzuhörende sind dem Geschäftsführer bis zum 18. Dezember 2019 anzuzeigen.

**11. Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1779](#)

(überwiesen am 15. November 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Anzuhörende sind dem Geschäftsführer bis zum 18. Dezember 2019 anzuzeigen.

**12. Bericht zur Personalsituation im Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) in Neumünster**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/1781](#)

(überwiesen am 15. November 2019 zur abschließenden Beratung)

Auf Anregung des Abg. Rother kommt der Ausschuss überein, im zweiten Quartal 2020 mit Vertretern des Innenministeriums zu der Vorlage sowie zu den bis dahin ergriffenen Maßnahmen zu beraten.

### **13. Bericht zu eSports-Initiativen**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/1780](#)

(überwiesen am 13. November 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, Bildungsausschuss und Sozialausschuss zur abschließenden Beratung)

Einstimmig nimmt der Ausschuss den Bericht zur Landesregierung abschließend zur Kenntnis.

## **14. Immunitätsangelegenheit**

Der Tagesordnungspunkt wurde in einem nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungsteil von 16:20 Uhr bis 16:24 Uhr beraten.

## **15. Verschiedenes**

Die Vorsitzende weist auf die kommenden Sitzungen des Ausschusses hin.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:25 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer